

Stellungnahme

ZUM REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES VOM 28. JULI 2025 ZUR ÄNDERUNG DES LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZES

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung

I. Streichung der LkSG-Berichtspflicht

Wir begrüßen es, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf die Berichtspflicht der Unternehmen nach § 10 LkSG entsprechend der Vorgaben des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD rückwirkend gestrichen werden soll, um dadurch die hohen bürokratischen Belastungen für die betroffenen Unternehmen abzusenken. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es sinnvoll, zunächst die finalen inhaltlichen Änderungen der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) abzuwarten und das LkSG anschließend – unter Ausschöpfung der durch die „Stop-the-clock-Richtlinie“ (2025/794) verlängerten Umsetzungs- und Anwendungsfristen – durch ein „Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung“ abzulösen.

II. Rückwirkung und Anregung einer behördlichen Verlängerung der Sanktionsaussetzung für LkSG-Berichte

Zu begrüßen ist insbesondere die in Art. 2 Satz 2 angeordnete Rückwirkung des Entfalls der Berichtspflicht auf den 01.01.2023, sodass folglich auch keine Verpflichtung besteht, Berichte für die Jahre 2023 und 2024 zu erstellen bzw. nachzuholen.

Dies ist erforderlich, da die zuständige Aufsichtsbehörde BAFA zur Vermeidung von Doppelpflichten vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) lediglich die Sanktionierung einer fehlenden oder verfristeten Erstellung eines LkSG-Berichts bis zum 31.12.2025 ausgesetzt hat. Unternehmen blieben somit noch verpflichtet, sämtliche fällige Berichte – und damit auch solche für die Jahre 2023 und 2024 – bis zum 31.12.2025 zu veröffentlichen und beim BAFA einzureichen.

Um bereits zum jetzigen Zeitpunkt volle Rechtssicherheit für die Unternehmen hinsichtlich der vorgesehenen Streichung der LkSG-Berichtspflicht zu erzielen, regen wir an, die erwähnte [Verlautbarung des BAFA](#) auf seiner Internetseite zu aktualisieren und die Aussetzung der Sanktionen für nicht rechtzeitig erstellte LkSG-Berichte „bis auf Weiteres“ auszusetzen. Damit

kann Rechtsunsicherheiten vorgebeugt werden, die sich durch eine mögliche Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens ergeben könnten. Denn bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bleiben die betroffenen Unternehmen berichtspflichtig. Um diesen nachkommen zu können, haben Unternehmen bereits begonnen, die für den bzw. die Berichte erforderlichen Informationen und Daten zusammenzutragen und aufzubereiten.

III. Restriktion der Sanktionen

Zu begrüßen ist ferner, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die weitere Koalitionsvereinbarung umgesetzt werden soll, die Sanktionen nach dem LkSG auf „massive Menschenrechtsverletzungen“ (Tz. 1914 KoaV 2025) zu beschränken.

Der Entwurf setzt dies dadurch um, dass die Sanktionen auf die Verletzung der Pflicht zur Ergriffung von Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 LkSG), die Pflicht zur Ergriffung von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 1 LkSG) und die Pflicht zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 LkSG) begrenzt werden. Verstöße bspw. gegen die weiterhin geltende Dokumentationspflicht nach § 10 LkSG-E sind demnach nicht mehr bußgeldbewehrt.

Zur Begründung der Reduzierung des Bußgeldkatalogs auf die ausgewählten Sorgfaltspflichten führt der Entwurfsgeber an, dass der Gesetzgeber diese im Rahmen des LkSG als besonders schwerwiegend bewertet hat und bereits in der bisherigen Fassung des § 24 Abs. 2 LkSG mit einer erhöhten Geldbuße bzw. mit einer umsatzbezogenen Geldbuße (Abs. 3) belegt hat.

Ob es sich dabei um die richtige Interpretation des Koalitionsvertrags handelt, der von „massiven Menschenrechtsverletzungen“ spricht, ist allerdings fraglich. Denn die Einbeziehung von § 6 Abs. 1 LkSG in die neugeordnete Sanktionsregelung umfasst bspw. auch Formalien wie die Abgabe einer Grundsatzerklärung (mit den in § 6 Abs. 2 genannten Inhalten wie einer Verfahrensbeschreibung etc.) oder die Durchführung von Schulungen der eigenen Mitabreitenden (Abs. 3 Nr. 3) und von unmittelbaren Zulieferern (Abs. 4 Nr. 3). Führt der Verstoß einer der genannten Pflichten nicht sogleich zu einer Verletzung auch der geschützten Rechtspositionen, wird man jedenfalls nach allgemeinem Sprachempfinden wohl nicht schon von einer „massiven Menschenrechtsverletzung“ sprechen können.

Wir regen daher an, den Hinweis in der Entwurfsbegründung (S. 9), dass das Verhängen von Geldbußen die Ultima Ratio des behördlichen Einschreitens darstellt, dem eine behördliche Einbindung vorausgehen sollte, dahingehend zu ergänzen, dass jedenfalls Verstöße gegen formale Pflichten, die nicht kausaladäquat zu einer Verletzung der mit ihnen geschützten Rechtspositionen geführt haben, keine Bußgeldsanktionen auslösen.

IV. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Anzumerken ist, dass die administrativen Kosten der Wirtschaft für die Berichterstellung nach wie vor zu niedrig bemessen sind. Dass die Erstellung eines Berichts auch bei geringen Menschenrechts-/Umweltrisiken deutlich über den veranschlagten 579 Euro liegt, ist offenkundig und sollte auch bei zukünftigen Regelungen an die Realität angepasst werden.

Ansprechpartner: Dr. Tobias Brouwer

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Bereich Recht und Steuern

Abteilungsleiter Recht und Steuern

T +49 (69) 2556-1435 | E brouwer@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- › Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- › Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2024 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 240 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.